

Einwohnergemeinde Spiringen



Benützungsreglement Gemeindeliegenschaften Spiringen

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Artikel
Zuständigkeit	1
Zweck und Geltungsbereich	2
Konsumation Getränke und Esswaren	3
Gelegenheitswirtschaft	4
Richtlinien Gastwirtschaftsgesetz	5
Ruhe und Ordnung	6
Rauchen	7
Tiere	8
Bewilligungen	9
Vermietung an Dritte	10
Aufsicht	11
Verantwortung	12
Schulzimmer	13
Duschen	14
Technische Einrichtungen	15
Versicherung, Haftpflicht	16
Unfall	17
Benützungsgebühr	18
Grobreinigung, Reinigungskosten	19
Benützungsdauer, Belegungsplan	20
Untervermietung	21
Öffnen und Schliessen der Anlagen	22
Eingestellter Betrieb	23
Sorgfaltspflicht	24
Sparsamkeit	25
Schäden, Schadenmeldung	26
Verkehrs-, Ordnungs-, Brandschutz- und Sanitätsdienst	27
Übernahme und Rückgabe der Anlagen	28
Anordnungen des Abwärts	29

2. Abschnitt TURNHALLE, MEHRZWECKLOKAL PRIMARSCHULHAUS

Zweck und Geltungsbereich	30
Übungsbeginn	31
Übungsende	32
Betreteten der Turnhalle	33
Umgang mit Turngeräten	34
Trennwand Turnhalle/Bühne	35
Grobreinigung	36
Verwendung von Harz	37
Spielen und Einturnen	38
Ungeeignete Spiele	49
Einrichten und Dekorieren	40

3. Abschnitt MEHRZWECKLOKAL UND SPORTANLAGE HOLZBODEN

Zweck und Geltungsbereich	41
Material und Geräte	42
Mobiliar	42
Schuhwerk	44
Tornetze und Absperrungen	45
Musiklautstärke	46

4. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen	47
Beschwerden	48
Aufhebung bisherige Ordnung	49
Inkraftsetzung	50

Benützungsreglement

Die Einwohnergemeinde Spiringen beschliesst gestützt auf Artikel 17 Buchstabe a) der Gemeindeordnung:

1. Abschnitt ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zuständigkeit

Aufsicht, Betrieb, Zuteilung und Unterhalt der folgenden Räumlichkeiten unterstehen dem Gemeinderat Spiringen:

- Räumlichkeiten und Anlagen der Primarschule Spiringen
- Räumlichkeiten und Anlagen der Kreisschule Spiringen
- Räumlichkeiten und Anlagen des Sportplatzes Holzboden

Artikel 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das folgende Reglement umschreibt die Benützung der in Art. 1 aufgezählten Räumlichkeiten und Anlagen. Diese stehen den örtlichen Behörden, Schulen, Vereinen, Gruppen, Organisationen sowie privaten und juristischen Personen für politische, kulturelle, sportliche und festliche Veranstaltungen zur Verfügung.

² Den ortsansässigen Schulen wird bei der Benützung der Räume und Anlagen grundsätzlich oberste Priorität eingeräumt. In zweiter Linie sind die Räume und Anlagen für den Gebrauch durch die ortsansässigen Vereine gedacht. Sofern keine Benützung durch die Schule oder die Dorfvereine dem entgegensteht, stehen die Räume und Anlagen auch allen anderen in Art. 2 Abs. 1 genannten Mieter zur Verfügung.

³ Jeder Benützer hat dafür zu sorgen, dass das Benützungsreglement eingehalten wird. Er hat dafür verantwortliche Personen zur Kontrolle zu bezeichnen. Diese sind verpflichtet, ihren Mitgliedern den Inhalt dieses Reglements zur Kenntnis zu geben.

⁴ Die Personalien der verantwortlichen Person sind auf dem Bewilligungsformular anzugeben. Diese Person trägt die Verantwortung für die gemieteten Räume, Anlagen und Gerätschaften.

Artikel 3 Konsumation Getränke und Esswaren

¹ Den Veranstaltern ist es gestattet, in eigener Regie zu wirteln. Hierzu ist bei der Volkswirtschaftsdirektion Uri eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung einzuholen.

² Die Richtlinien des Gastwirtschaftsgesetzes sind einzuhalten. Dabei gilt speziell das Verbot von Alkoholausschank an Minderjährige.

³ Seitens der Einwohnergemeinde Spiringen wird keine Bewirtung zur Verfügung gestellt. Ausnahme hiervon bildet die Bewirtung im Mehrzwecklokal Holzboden während den Öffnungszeiten der Natureisbahn Holzboden.

⁴ Während des normalen Wochenbetriebes ist der Konsum von Getränken und Esswaren in der Turnhalle und den Schulzimmern verboten.

Artikel 4 Gelegenheitswirtschaft

Für den Verkauf von Getränken und Esswaren hat der Veranstalter bei der Polizeidirektion Uri eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung einzuholen.

Artikel 5 Richtlinien Gastwirtschaftsgesetz

Die Richtlinien des Gastwirtschaftsgesetzes sind einzuhalten. Dabei gilt speziell das Verbot von Alkoholausschank an Minderjährige.

Artikel 6 Ruhe und Ordnung

Bei Veranstaltungen ist auf die Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen. Übermässige Lärmimmissionen zum Beispiel durch laute Musik oder durch Personen, welche sich im Freien aufhalten, sind zu verhindern. Auch sonstige Beeinträchtigungen der Anwohnerschaft und des Dorfbildes, welche direkt oder indirekt mit der Benützung einer Räumlichkeit oder einer Anlage in Zusammenhang stehen, sind durch den Veranstalter zu verhindern.

Artikel 7 Rauchen

¹ Das Rauchen in den Anlagen ist verboten. Personen, die das Rauchverbot missachten, sind aus den Anlagen zu weisen.

Artikel 8 Tiere

¹ Es dürfen keine Tiere in die Räumlichkeiten und Anlagen mitgenommen werden.

² Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch den Gemeinderat. Das Gesuch hierfür ist zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch einzurechnen.

Artikel 9 Bewilligungen

¹ Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat Spiringen. Dieser entscheidet über alle Gesuche abschliessend.

² Jede Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen ist nur mit schriftlicher Bewilligung gestattet. Ausgenommen sind Benützungen durch die Schulen Spiringen während des ordentlichen Schulbetriebs.

³ Die Bewilligungsgesuche für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen sind mindestens einen Monat im Voraus schriftlich an die Gemeindeverwaltung Spiringen zu richten.

⁴ Erfolgt das Aufstellen oder Abräumen für einen Anlass ausserhalb der Zeiten, in welchen die Anlagen und Räumlichkeiten gemietet werden, so ist dies auf dem Bewilligungsgesuch zu vermerken und anzugeben, wann diese Arbeiten stattfinden.

⁵ Bei Grossveranstaltungen ist zusätzlich zum Bewilligungsgesuch ein Sicherheitskonzept einzureichen.

Artikel 10 Vermietung an Dritte

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten und Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert. Es besteht weder Ersatzanspruch noch Anspruch auf eine Gebührenreduktion.

Artikel 11 Aufsicht

Die Aufsicht über die Räumlichkeiten obliegt dem zuständigen Abwart. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Uneinigkeiten zwischen dem Veranstalter/Benützer und dem Abwart entscheidet der Gemeinderat Spiringen abschliessend.

Artikel 12 Verantwortung

Die Leiter bzw. Aufsichtspersonen tragen die Verantwortung für die ihnen zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte.

Artikel 13 Schulzimmer

Schulzimmer werden nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.

Artikel 14 Duschen

Duschen sind barfuss oder in Duschsandalen zu betreten. Das Waschen von Schuhen oder Kleidern ist verboten.

Artikel 15 Technische Einrichtungen

¹ Sämtliche technische Einrichtungen, wie Heizung, Lüftung, usw. dürfen nur vom Abwart bedient werden.

² Die übrigen technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Musikanlagen) dürfen vom Benutzer erst nach erfolgter Instruktion durch den Abwart selber bedient werden. Die instruierte Person trägt für die fachgerechte Bedienung die volle Verantwortung.

Artikel 16 Versicherung, Haftpflicht

1 Der Gemeinderat Spiringen empfiehlt dem Bewilligungsnehmer auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder die Benutzer verursacht werden.

³ Bei Diebstahl oder Verlust von Wertgegenständen, persönlichen Effekten, Vereinsmaterial usw. lehnt die Einwohnergemeinde jegliche Haftungsansprüche ab.

Artikel 17 Unfall

Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.

Artikel 18 Benützungsgebühr

¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Tarifordnung. Die Tarifordnung ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

³ Für die Benützung der Räume und Anlagen durch die Schulen Spiringen von Montag bis Freitag während des ordentlichen Schulbetriebs wird keine Benützungsgebühr erhoben. Für alle andern Benutzer gilt die Tarifordnung.

⁴ Für Mehrarbeit des Abwarts hat der Veranstalter/Benutzer die Kosten gemäss Tarifordnung vollumfänglich zu übernehmen.

Artikel 19 Grobreinigung, Reinigungskosten

¹ Der Veranstalter/Benutzer hat unmittelbar nach dem Anlass eine Grobreinigung der benützten Räume vorzunehmen. Die Toilettenanlage ist vom Veranstalter auch während der Veranstaltung zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Eine allfällige Endreinigung wird vom Abwart vorgenommen und dem Veranstalter/Benutzer gemäss Tarifordnung der Gemeindeliegenschaften Spiringen in Rechnung gestellt.

² Die Entsorgung des anfallenden Kehrichts ist Sache des Veranstalters/Benützers.

Artikel 20 Benützungsdauer, Belegungsplan

¹ Die Benützungsdauer wird mit der Bewilligungserteilung durch den Gemeinderat festgelegt. Die bewilligten Zeiten sind strikte einzuhalten.

² Für die dauernde Belegung gilt der Belegungsplan. Dieser liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

³ Ausfallende Benützungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁴ Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten und Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert. Es besteht weder Ersatzanspruch noch Anspruch auf eine Gebührenreduktion.

Artikel 21 Untervermietung

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen etc.) sowie jegliche Änderung des Verwendungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 22 Öffnen und Schliessen der Anlagen

¹ Der Schlüssel ist nach vorheriger Absprache beim Abwart oder der Gemeindeverwaltung abzuholen. Am Schluss der bewilligten Benützungszeit hat der Verantwortliche alle Lichter zu löschen sowie alle benützten elektrischen Einrichtungen abzuschalten. Türen und Fenster sind abzuschliessen. Der Schlüssel ist persönlich dem Abwart oder der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

² Bei Verlust des Schlüssels behält sich der Gemeinderat Spiringen das Recht vor, den Ersatz des verlorenen Schlüssels in Rechnung zu stellen.

Artikel 23 Eingestellter Betrieb

¹ Die Anlagen der Kreis- und Primarschule bleiben grundsätzlich geschlossen

- a) während den ordentlichen Schulferien,
- b) bei Revisionen und Reparaturen.

² Über Ausnahmegewilligungen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Artikel 24 Sorgfaltspflicht

¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Einrichtungen sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

² Das Entfernen, Verschieben und Benützen von Schulmobiliar, Plakaten, Schulmaterialien, Schülerarbeiten usw. darf nur in Absprache und mit dem Einverständnis der betreffenden Lehrperson bez. des Abwarts erfolgen.

Artikel 25 Sparsamkeit

Jedermann setzt sich für einen sparsamen Licht, Strom- und Wasserverbrauch ein. Besonders zu beachten ist das Schliessen der Eingangstüren und Fenster während der Heizperiode.

Artikel 26 Schäden, Schadenmeldung

Die Benützer sind verpflichtet, verursachte oder festgestellte Schäden und Mängel an Lokalitäten, Anlagen, Einrichtungen oder Geräten sofort dem Abwart zu melden. Im Unterlassungsfall haftet der Veranstalter/Benützer als mutmasslicher Verursacher des Schadens. Die Behebung des Schadens wird vom Gemeinderat Spiringen angeordnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Artikel 27 Verkehrs-, Ordnungs-, Brandschutz- und Sanitätsdienst

¹ Bei Fest- und Unterhaltungsanlässen oder bei Veranstaltungen, bei denen es als notwendig erscheint, hat der Veranstalter/Organisator besondere Anordnungen für den Verkehrs-, Ordnungs-, Brandschutz- und Sanitätsdienst zu treffen. Diese Anordnungen sind im Sicherheitskonzept zu erläutern.

² Die Ein- und Ausfahrt des Feuerwehrlokals muss jederzeit gewährleistet sein.

³ Der Verkehrs- und Brandschutzdienst obliegt der freiwilligen Feuerwehr Spiringen.

⁴ Das Parkieren auf Privateigentum ist ohne Zustimmung des Eigentümers verboten.

Artikel 28 Übernahme und Rückgabe der Anlagen

Die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten und Anlagen hat in Anwesenheit des zuständigen Abwarts mit dem Veranstalter/Benützer zu erfolgen. Der Zeitpunkt wird durch den Abwart festgelegt.

Artikel 29 Anordnungen des Abwarts

Sämtlichen Anordnungen des Abwarts ist Folge zu leisten. Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

2. Abschnitt TURNHALLE, MEHRZWECKLOKAL PRIMARSCHULHAUS

Artikel 30 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Benützung der Anlagen bleibt in der Priorität nach Absatz 2 der Schule, der gemeindeinternen Benützung sowie Vereinen und Organisationen vorbehalten.

²Die Anlagen dienen in erster Linie dem nach dem Stundenplan zu erteilenden Schulunterricht. Ausserhalb dieser Zeiten kann die Benützung auch Vereinen, Gruppen und Organisationen bewilligt werden.

³ Den ortsansässigen Vereinen wird bei der Benützung Priorität eingeräumt.

Artikel 31 Übungsbeginn

Die Benutzer/Vereine dürfen die Anlagen nur zu den ihnen bewilligten Zeiten benützen.

Artikel 32 Übungsende

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch die verantwortliche Person. Nach Beendigung kontrolliert diese die benützten Räume und sorgt dafür, dass sämtliche Lichter gelöscht sind. Während des normalen Wochenbetriebes dürfen sich nach 23.00 Uhr keine Personen mehr in den Räumlichkeiten und Anlagen aufhalten.

Artikel 33 Betreten der Turnhalle

Die Turnhalle darf nur barfuss oder mit sauberen Turnschuhen, (keine abfärbenden Sohlen, keine Nocken) betreten werden. Der Wechsel vom Freien in die Halle mit den gleichen Turnschuhen ist nicht gestattet.

Artikel 34 Umgang mit Turngeräten

¹ Die Turngeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an den für sie bestimmten Platz zurückzustellen. Sie sind, sofern nicht rollbar, zu tragen. Die Verantwortlichen sind für den korrekten Einsatz der Gerätschaften verantwortlich.

² Mutwillige oder grobfahrlässige Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Artikel 35 Trennwand Turnhalle/Bühne

Die Trennwand zwischen der Turnhalle und der Bühne darf nur vom Abwart oder einer vom Abwart instruierten Person betätigt bzw. demontiert oder montiert werden.

Artikel 36 Grobreinigung

Vereine oder Benützer, die die Anlagen stark beschmutzen, sind verpflichtet, diese nach Übungsschluss grob zu reinigen.

Artikel 37 Verwendung von Harz

Die Verwendung von Harz, Verbrennungsmotoren oder dergleichen ist verboten.

Artikel 38 Spielen und Einturnen

Das Spielen und Einturnen oder dergleichen in den Gängen, Garderoben und auf der Bühne ist nicht gestattet.

Artikel 39 Ungeeignete Spiele

Jede Art von Spielen und Übungen, die den Boden, die Wände oder die Decke beschädigen können, sind verboten. Fussballspielen ist nur mit Soft- oder Filzbällen erlaubt.

Artikel 40 Einrichten und Dekorieren

¹ Von den fest montierten Einrichtungen und Anlagen darf nichts verändert oder demontiert werden. Es dürfen keine Einrichtungsgegenstände fest montiert werden, welche die Räumlichkeiten beschädigen.

² Leicht brennbare oder brennend abtropfende Dekorationen sind nicht zulässig. Offenes Licht und das Abbrennen von Feuerwerksartikeln sind verboten.

³ Das Anbringen von Dekomaterial an den Turnringen ist mit dem Abwart abzusprechen.

3. Abschnitt MEHRZWECKLOKAL UND SPORTANLAGE HOLZBODEN

Artikel 41 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Sportanlage und das Mehrzwecklokal stehen in erster Linie den Schulen und Ortsvereinen für Sportveranstaltungen sowie Festanlässe mit sportlichem Charakter zur Verfügung. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Benützung der Anlagen auch zu anderen Zwecken und durch Dritte bewilligen. Gemeindeanlässe genießen dabei grundsätzlich Vorrang.

² Schulklassen und Jugendvereine dürfen die Anlagen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtspersonen benützen.

³ Das Mehrzwecklokal Holzboden kann grundsätzlich während der Wintersaison (Betrieb Natureisbahn) nicht gemietet werden.

Artikel 42 Material und Geräte

¹ Die gemeindeeigenen Materialien und Geräte stehen den Vereinen zur Verfügung. Mutwillige oder grobfahrlässige Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

² Ausgenommen ist sämtliches Material, das für den Betrieb der Natureisbahn bestimmt ist.

Artikel 43 Mobiliar

Das vorhandene Mobiliar kann benützt werden. Wird zusätzliches oder anderes Mobiliar notwendig, ist die Einwilligung des Abwärts einzuholen.

Artikel 44 Schuhwerk

¹ Der Sportplatz darf mit Turn- oder Nockenschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind nicht erlaubt.

² Das Mehrzwecklokal darf nicht mit Nocken und Schlittschuhen ohne Kufenschutz betreten werden.

Artikel 45 Tornetze und Absperrungen

Tornetze und Absperrungen dürfen nicht überklettert werden.

Artikel 46 Musikkautstärke

Bei Musikveranstaltungen ist auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.

4. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 47 Widerhandlungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Benützungsreglement oder gegen Anordnungen der verantwortlichen Instanzen kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen werden.

² Haben bestimmte Benützer oder Anlässe zu berechtigten Klagen Anlass gegeben, kann der Gemeinderat Spiringen eine Benützungssperre und eine allfällige Busse bis zu Fr. 5'000.00 verfügen.

Artikel 48 Beschwerden

Beschwerden sind innert 20 Tagen schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

Artikel 49 Aufhebung bisherige Ordnung

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Artikel 50 Inkraftsetzung und Übergangbestimmungen

¹ Dieses Benützungsreglement tritt mit Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Für Benützungsgesuche, welche bis und mit dem 31. Dezember 2015 eingehen, ist noch das Benützungsreglement vom 27. April 2006 massgebend.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SPIRINGEN

Die Gemeindepräsidentin
Der Gemeindeschreiber

sig. Esther Büeler
sig. Rolf Baumann

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen vom 12. November 2015